

geführt. Entsprechend seiner Stellung im Gesetz gehört § 346 StPO zu den Vorschriften über die Strafvollstreckung. Die Gewährung bedingter Strafaussetzung ist in Zukunft erst nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe möglich.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Einstellung „wegen Geringfügigkeit“ (§ 153 StPO alt) durch den Staatsanwalt nicht richtig erschien, in denen vielmehr ein gerichtlicher Denkkzettel gegeben werden mußte (im Sinne des „öffentlichen Tadels“). Man half sich damit, daß man anklagte, daß die Hauptverhandlung durchgeführt wurde und daß dann das Gericht mit einer den Angeklagten belehrenden und tadelnden Begründung das Verfahren einstellte. Die Einführung des „öffentlichen Tadels“ in unser Strafsystem ist einer der Gründe, die es ermöglichen, den § 153 StPO (alt) wegfallen zu lassen, der durch § 42 des Gesetzes aufgehoben ist.

Die Erfahrungen, die mit der Arbeitsmethode der Vorwegnahme des „öffentlichen Tadels“ und der „bedingten Verurteilung“ gesammelt wurden, werden bei der Anwendung des Gesetzes von großem Nutzen sein. Die Arbeit mit dem neuen Gesetz wird man sorgfältig beobachten müssen, um Disproportionen, d. h. zu starkes Ausweiten insbesondere durch Außerachtlassen der Gefährlichkeit der Tat und durch ungenügende Würdigung der Persönlichkeit des Täters, zu vermeiden.

In Verbindung mit der Schaffung der neuen Straftaten und den Bestimmungen des StEG gewinnen auch die Geldstrafen eine neue, klare Stellung innerhalb unseres Strafsystems. Die Geldstrafe ist eine bei geringfügigen Delikten, insbesondere bei Delikten mit Bereicherungscharakter, richtige Strafe. Sie bringt aber oft die politisch-moralische Verurteilung des Beschuldigten nicht hinreichend zum Ausdruck, obwohl in manchen Fällen die erzieherische Wirkung der Geldstrafe auf den Täter selbst nachhaltig sein kann. Das im konkreten Fall richtig einzuschätzen, stellt hohe Anforderungen an Richter und Staatsanwälte und setzt eine allseitige Ermittlung aller Umstände der Tat und des Täters voraus. Durch die Regelung des § 4 wird diesem Gedanken voll Rechnung getragen. Er gestattet dem Gericht eine im Interesse noch stärkerer Erziehung liegende bessere Differenzierung. Man wird nur in den seltensten Fällen, z. B. eine wenn auch geringfügige Straftat gegen Volkseigentum richtig bestrafen, wenn man auf Geldstrafe erkennt. Zudem ist im alten Strafsystem das Verhältnis Geldstrafe zu Gefängnis dadurch verwischt, daß bei Nichtbeitragsbarkeit der Geldstrafe eine automatische Umwandlung in Freiheitsstrafe erfolgt. Auch hier schafft das neue Gesetz eine grundlegende Änderung, indem es dem § 29 StGB einen neuen Wortlaut und einen neuen Sinn gibt.

Das Bedürfnis der Praxis nach den neuen Straftaten entspricht der Entwicklung unserer Kriminalität. Diese Entwicklung ermöglicht und fordert, für geringfügige Verbrechen Erziehungsstrafen auszusprechen. Unsere politische und wirtschaftliche Entwicklung, die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, das wachsende sozialistische Bewußtsein unserer Werktätigen, die in ihrer übergroßen Mehrheit die Gesetze des Staates achten und freudig den Sozialismus aufbauen, haben zu einem ständigen Absinken der Kriminalität geführt. Die Verurteilten-Statistik für 1956 — verglichen mit der des Jahres 1949 — weist aus, daß die Kriminalität auf 47,7% gesunken ist. Demgegenüber ist sie in der westdeutschen Bundesrepublik von 1949 bis 1954 auf 127,2% gestiegen — ein Zeichen dafür, wie das kapitalistische Wirtschaftssystem zwangsläufig zum Ansteigen der Kriminalität führt und wie Schund- und Schmutzliteratur und -filme, amerikanische Lebensweise mit ihrer Verrohung und Mißachtung des Menschen und die Unfähigkeit zu einer echten Verbrechensbekämpfung im Kapitalismus sich auswirken. Das heißt aber nicht, daß allein unsere gesellschaftliche Entwicklung und unsere gesellschaftlichen Verhältnisse ein ständiges Absinken der Kriminalität bedingen. Es müssen vielmehr alle Anstrengungen unternommen werden, um die Kriminalität, deren Umfang zumindest in den einzelnen Deliktgruppen Schwankungen unterliegt, zu beobachten, zu analysieren, um ihre Ursachen zu erforschen. Das sind über-

haupt die Voraussetzungen, um die uns im neuen Gesetz gegebenen Mittel wirkungsvoll im Interesse unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates anwenden zu können.

Bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik beruht, wie Walter Ulbricht auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees festgestellt hat,

„die Mehrheit der Straftaten auf mangelnder Disziplin oder auf Verstößen gegen die Gesetze, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten stehen.“

Mit Recht fährt Walter Ulbricht fort:

„Angesichts dieser Entwicklung ist es möglich, in größerem Ausmaß bei kriminellen Fällen zur Anwendung der Straftat der moralisch-politischen Mißbilligung überzugehen, d. h. bedingte Verurteilung“ oder „öffentlicher Tadel“.“

Die Tatsache, daß im Jahre 1956 in der DDR fast 82% der überhaupt erkannten Strafen auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafen lauteten, zeigt, wie weit das Anwendungsfeld für die neuen Straftaten ist. An Stelle dieser Strafen werden zukünftig des öfteren die neuen Strafen treten können.

„Bedingte Verurteilung“ und „öffentlicher Tadel“ sind echte Strafen. Sie haben das volle Gewicht der politisch-moralischen Verurteilung des Täters durch ein Gericht unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht. Vor einem solchen Gericht zu stehen und von einem solchen Gericht abgeurteilt zu werden, ist immer eine ernste Sache.

Beide Straftaten sind sozialistische Straftaten. Das gilt insbesondere für den „öffentlichen Tadel“. Diese Straftat ist in einem kapitalistischen Staat überhaupt nicht denkbar. Dort würde eine solche Strafe gar nicht als „richtige Strafe“ empfunden werden, weil nicht der Staat des Verurteilten, der Staat der werktätigen Menschen, also diese selbst das Urteil gesprochen haben, sondern der Staat der herrschenden, kapitalistischen Klasse.

Die Charakterisierung als sozialistische Straftat gilt aber auch für die „bedingte Verurteilung“. Sie ist in der Gestalt, die das StEG ihr gibt, eine für den sozialistischen Staat typische Strafe, eine Strafe ohne Freiheitsentziehung, eine Strafe, deren Ziel darin besteht, nach Ablauf der Bewährungsfrist aufgehoben zu werden, aus dem Verurteilten einen Nichtverurteilten zu machen.

Der Unterschied zwischen der „bedingten Verurteilung“ und der bisher zur Erreichung eines annähernd gleichen Erfolges angewandten bedingten Strafaussetzung (§ 346 StPO) ist klar: Wer bedingte Strafaussetzung erhält, ist und bleibt ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter, der seine Strafe verbüßt. Seine Strafe bleibt bis zum Ablauf der im Strafregistergesetz vorgesehenen Frist eingetragen. Ihm wird nur die Möglichkeit eröffnet, sich den Erlaß der Reststrafe zu verdienen. Ganz anders der „bedingte Verurteilte“: Er soll — das ist das Ziel dieser Bestrafung — überhaupt nicht ins Gefängnis. Er soll sich während der Bewährungszeit so führen, daß er nicht erneut bestraft wird; das ist die einzige Voraussetzung für die am Ende der Bewährungszeit zu treffende Feststellung, daß der Verurteilte „als nicht bestraft gilt“, eine Feststellung, die ohne weiteres die Tilgung der „bedingten Verurteilung“ im Strafregister zur Folge hat.

Auch in den kapitalistischen Staaten, insbesondere in Westdeutschland, gibt es eine „bedingte Verurteilung“. Welch anderen Charakter sie trägt, ergibt sich aus der bloßen Tatsache, daß es angesichts der kapitalistischen Widersprüche für den Verurteilten weder im Gefängnis noch außerhalb der Gefängnismauern eine politisch-moralische Erziehung durch die Gesellschaft geben kann. Hier hat — innerhalb und außerhalb der Anstalt — jede Maßnahme des Staates ausschließlich den Charakter kapitalistischer Unterdrückung. Um seine Gefängnisse, in denen er mit dem Verurteilten ohnehin nichts anzufangen weiß, nicht zu überfüllen, um den kurzfristig Bestraften im Gefängnis nicht zu einem noch schwereren Verbrecher werden zu lassen, um ihn mit Hilfe seiner „Bewährungshelfer“ zu bestimmtem „Wohlverhalten“, zur Erfüllung bestimmter Auflagen zu veranlassen, ihn von staatlich un-